

74

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Fachpresse! nein
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: ArbGG § 72 Abs. 1 Satz 3

Leitsätze:

K e i n e

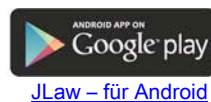
Aktenzeichen: 5 AZR 41/61

Beschluß des BAG vom 3. März 1961

LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 41/61
2 Sa 120/60 Hamburg

74

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 3. März 1961
beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom
17. November 1960 - 2 Sa 120/60 - wird auf
Kosten des Beklagten als unzulässig verworfen.

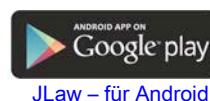
G r ü n d e :

Der Beklagte hat gegen das im Rubrum bezeichnete Urteil
Revision eingelegt, ohne daß der auf 2.422 DM festgesetzte
Streitwert die in der ordentlichen bürgerlichen Gerichts-
barkeit geltende Revisionsgrenze erreicht oder die Revision
zugelassen ist.

Der Beklagte versucht die Statthaftigkeit seiner
Revision aus § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG herzuleiten und
trägt dazu vor, im angefochtenen Urteil werde "von der
Entscheidung anderer Landesarbeitsgerichte abgewichen
(LAG Düsseldorf, veröffentlicht Betr. 53, 192 und LAG



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Mannheim BB 51, 271)."; diese Entscheidungen beschäftigten sich mit der Frage, wie zwischen einer selbstständigen Tätigkeit und derjenigen eines Arbeitnehmers zu unterscheiden ist; die Begriffe persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit würden darin ausdrücklich erwähnt und behandelt.

Diese Ausführungen in der Revisionsbegründung genügen nicht, um als schlüssiger Divergenzvortrag angesehen werden zu können. Es reicht nicht aus, wenn sich der Beklagte in der vorstehend geschilderten Weise auf zwei Entscheidungen bezieht, ohne auch nur im geringsten den Anforderungen zu genügen, die das Bundesarbeitsgericht seit langem und wiederholt an eine schlüssige Divergenzbehauptung stellt (BAG AP Nr. 7, 11, 14, 39 zu § 72 ArbGG; AP Nr. 6 zu § 72 ArbGG Divergenzrevision).

Darüber hinaus ist an der vom Beklagten angegebenen Stelle (BB 51, 271) eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Mannheim nicht zu finden (BAG AP Nr. 32 zu § 72 ArbGG).

Der Beklagte hat demnach die Voraussetzungen der Statthaftigkeit der von ihm eingelegten Revision nicht ausreichend dargetan, und es war deshalb gemäß §§ 74, Abs. 2 und 3, 72 Abs. 3 ArbGG, 554a ZPO zu entscheiden.

gez. Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Dr. Holschemacher



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

